

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Baugesuche	1
Nachträgliches Baugesuch	2
Gestaltungsplan Untere Farnbühlstrasse	2

BAUGESUCHE

Bauherr

Karate-Club Wohlen, Gewerbering 10, 5610 Wohlen

Bauobjekt

Umnutzung Lager/Gewerbefläche in Karateschule im DG

Bauplatz

Gewerbering 10/28, Parzelle Nr. 2697, Gebäude Nr. 3654

Bauherr

Bardhi Ndue, Arjeton, Jozef, Leon, Grenzstrasse 14, 5525 Fischbach-Göslikon

Bauobjekt

Umnutzung Wohnhaus zu 3 Wohnungen (ohne Profilierung)

Bauplatz

Wiesenweg 10, Parzelle Nr. 35, Gebäude Nr. 1427

Bauherr

Tondi Ralf, Flurweg 1, 5610 Wohlen

Bauobjekt

Neubau Carport

Bauplatz

Flurweg 1, Parzelle Nr. 4046

Bauherr

Bünz AG, Zugerstrasse 74, 6340 Baar (Projektverfasser: N2A GmbH, Unterlettenstrasse 14, 9443 Widnau)

Bauobjekt

Abbruch Gebäude Nr. 514, 238 + 9574, Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage

Bauplatz

Bünzweg 10, Parzelle Nr. 1648

Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

Öffentliche Auflage

Vom 18. August 2018 bis 17. September 2018 im Bereich Planung, Bau und Umwelt

Alfällige Einwendungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten und sind innert der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung, Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen.

NACHTRÄGLICHES BAUGESUCH

Bauherr

Salito Armando, Sonnenweg 15, 5610 Wohlen

Bauobjekt

Gartenteich

Bauplatz

Sonnenweg 15, Parzelle Nr. 393

Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

Öffentliche Auflage

Vom 18. August 2018 bis 17. September 2018 im
Bereich Planung, Bau und Umwelt

Allfällige Einwendungen müssen einen Antrag
und eine Begründung enthalten und sind innert
der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung,
Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen.

GESTALTUNGSPLAN

UNTERE FARNBÜHLSTRASSE

Der Gemeinderat Wohlen hat am 6. August 2018
folgenden Beschluss gefasst:

Gestaltungsplan Untere Farnbühlstrasse mit fol-
genden Änderungen gegenüber der öffentlichen
Auflage:

Situationsplan (mit Schemaschnitt) zum Gestaltungsplan

Die Besucherparkplätze an der Unteren Farn-
bühlstrasse im südlichen Abschnitt werden nicht
mehr senkrecht zur Strasse angeordnet sondern
längs zur Strasse, 7 Parkplätze in zwei Paketen.

Die Verbindung zwischen dem Haus an der
Freiämterstrasse und der Tiefgaragenzufahrt
wird auch als Veloverbindung eingezeichnet.

Sondernutzungsvorschriften

NEU / § 8 Abs.2: Im Baufeld A ist eine durchge-
hende Bebauung erwünscht. Abweichungen da-
von sind zulässig, wenn sie die gleichwertige
Lärmschutzwirkung gewährleisten.

NEU / § 15 Abs.4: Die Tiefgarage ist mit Leerroh-
ren so auszurüsten, dass die Parkfelder bei Be-
darf und Marktfähigkeit mit Elektroladeanschlüs-
sen versorgt werden können.

NEU / § 23 neuer Abs.1 (weitere Absätze neu
nummerieren): In Zusammenarbeit zwischen
Gemeinde, Grundeigentümerschaft und Investo-
ren erfolgt die Erarbeitung der Überbauung durch
ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren (Ar-
chitekturwettbewerb udgl.).

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat,
kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht
erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtli-
chen Publikation im Amtsblatt, bei der Rechtsab-
teilung des Departements Bau, Verkehr und
Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Be-
schwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30
Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im
Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organi-
sationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG)
sind ebenfalls berechtigt Beschwerde zu führen.
Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfah-
ren Einwendung zu erheben, obwohl Anlass da-
zu bestanden hätte, kann den vorliegenden Ent-
scheid nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und
eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) aufzuzeigen, wie die Rechtsabteilung
entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese
andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforde-
rungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist
der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Be-
weismittel sind zu bezeichnen und soweit mög-
lich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist
mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst,
die unterliegende Partei hat in der Regel die Ver-
fahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegneri-
schen Anwaltskosten zu bezahlen.

Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten
können während der Beschwerdefrist beim Be-
reich Planung, Bau und Umwelt im Gemeinde-
haus, Kapellstrasse 1, 2. Stock, Sekretariat (Büro
213), während den Schalteröffnungszeiten ein-
gesehen werden.

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes
Untere Farnbühlstrasse wird für die im Plan fest-
gelegten, im öffentlichen Interesse liegenden
Werke, das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs.
1 Baugesetz, BauG).
